

jener Schluss, der schon aus anderen Gründen zu ziehen war, wesentlich und wohl ganz unanfechtbar bestätigt wird: dass *hraopant* nur die Verdeutschung eines Deliktes 'si ligaverit' sein kann, das in § 8 freilich nur als negativer Begleitumstand erwähnt wird. Dann muss es aber auch naheliegend erscheinen, auf den vorhergehenden § 7 zu verweisen: 'si quis eum funibus ligaverit contra legem'; es ist mehr als wahrscheinlich, dass hier dieselbe Missetat vorliegt, die in § 8 nur negativ erwähnt wird, und dass demnach ahd. *hraopant* auch auf sie mit gutem Grunde bezogen werden darf.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Komposition mit ahd. *pant* unmittelbar einleuchtend. Als die Bezeichnung eines Gewalttätigkeitsdeliktes 'si . . . ligaverit' ist *pant* dann auch nicht in konkreter Bedeutung 'das Band, die Fessel', sondern ein Verbalabstrakt, das wie an. *band* 'Binden, Handlungen at binde' (Fritzner 1, 110) und afries. *bende*, *bande* 'Fessel, Fesselung' (v. Richthoven, Afries. Wtb. 623) zu beurteilen ist; wie *fanc* in *infanc* und *antfanc* 'das Fassen' ist, so ist hier *pant* 'das Binden'. — Das erste Kompositionsglied erscheint in den Varianten *hrao-*, *rao-*, *hro-*, *ro-*, *ra-*; diese lassen sich lautlich nicht anders beurteilen als etwa die Formen ahd. *frao*, *frô*, *strao*, *strô* etc., vgl. Braune, Ahd. Gr. § 114. Gerade der Umstand, dass diese Lautungen nebeneinander erscheinen, spricht dafür, dass es sich um einen analogen Fall handelt, und es liegt vorerst durchaus nahe, an ahd. *hrao-*, *rô-* 'crudus' (Graff 2, 553 f.) mhd. *rou*, *rô*, *râ* 'crudus' (Lexer 2, 510), nhd. *roh* anzuknüpfen, das in lautlich-formeller Beziehung vollkommen entspricht. Das anlautende *h*, das in den späteren deutschen Belegen lautgesetzlich geschwunden ist, bewahren as. *hrâ*, ags. *hræw*, an. *hrár* 'roh' (Fick 3⁴, 106). In semantischer Beziehung lässt sich freilich nicht in gleicher Weise ansprechend an eine in alter Zeit sicher bezeugte Bedeutung des Adjektivs anknüpfen. Als ergänzende Bestimmung zu *-bant* 'die Fesselung, das Binden' wird man wohl am ehesten einen Abstraktbegriff erwarten, der *-pant* als Gewalttätigkeitsdelikt charakterisiert, so dass die Komposition begrifflich etwa der Zusammensetzung afries. *nedbende* 'gewaltsame Fesselung' (v. Richthoven, Afries. Wtb. 946) entspräche. Ahd. *hrao*, *rô* und die entsprechenden Wörter im germ. bezeichnen den Begriff 'crudus' mit Bezug auf 'das rohe, ungekochte Fleisch' und im Sinne von 'unbearbeitet, frisch neu'. Es fragt sich, ob für das ahd.